



Stellungnahme

Aufrechterhaltung des Fahrverbots für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der B 179 Fernpassstrecke nach dem Bau des Scheiteltunnels (Gutachten *Kahl* und *Müller*)

I. Vorbemerkung

Mit Mail von Herrn Dr. Bernhard Knapp vom 9. April 2019 wurde ich im Auftrag des Herrn Landeshauptmanns ersucht, die übermittelten Rechtsgutachten der Kollegen *Arno Kahl* (Juni 2018)¹ und *Thomas Müller* (September 2014)² im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Aufrechterhaltung des geltenden Fahrverbots für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der B 179 Fernpassstraße nach dem Bau des geplanten Scheiteltunnels zu prüfen.

II. Ergebnisse der beiden Gutachten

Beide Gutachten kommen übereinstimmend zum Schluss, dass das Fahrverbot für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t auf der B 179 auch im Falle einer Realisierung des Scheiteltunnels nicht nur aufrechterhalten werden kann, sondern aus Gründen der Sicherheit, der Flüssigkeit und der Leichtigkeit des Verkehrs sogar beibehalten werden muss. Dieser gesetzlichen Aufrechterhaltungspflicht stehen nach Ansicht beider Gutachter weder verfassungsrechtliche noch unionsrechtliche Hindernisse entgegen.

¹ *Arno Kahl*, Rechtsgutachten betreffend verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Fernpassscheideltunnels, Juni 2018.

² *Thomas Müller*, Rechtsgutachten: B 179 Fernpassstraße – Scheiteltunnel. Zulässigkeit der Aufrechterhaltung des Fahrverbots für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, September 2014.

III. Stellungnahme zu den gutachtlichen Ergebnissen

Das unter Punkt II skizzierte übereinstimmende Ergebnis der beiden **Gutachten** ist aus meiner Sicht **inhaltlich zutreffend**.

Verfassungsrechtlich stellt das Fahrverbot weder eine Verletzung des Gleichheitssatzes dar, noch liegt ein unzulässiger Eingriff in die Grundrechte der Erwerbsfreiheit, des Eigentums sowie der Freizügigkeit der Person und des Vermögens vor. Auch die Einheit des Bundesgebiets als Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet wird nicht verletzt.

Unionsrechtlich kann die mit dem Fahrverbot verbundene Beschränkung des freien Warenverkehrs durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses – bestehend in der Straßenverkehrssicherheit sowie dem Schutz der Gesundheit und der Umwelt – gerechtfertigt werden. Das Fahrverbot ist sowohl derzeit als auch nach dem Bau des Scheiteltunnels als verhältnismäßig anzusehen. Es ist geeignet, die im Allgemeininteresse liegenden Ziele in systematischer und kohärenter Weise zu verfolgen und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der lediglich 1 km lange Scheiteltunnel nicht ausreicht, um die verkehrstechnische Gesamtcharakteristik der B 179 Fernpassstraße so zu ändern, dass das geltende Fahrverbot verfassungs- und unionsrechtlich neu bewertet werden müsste. Dem folgend ändert der Scheiteltunnel nichts an der verfassungs- und unionsrechtlichen Zulässigkeit des geltenden Lkw-Fahrverbots.

Innsbruck, am 17. April 2019